

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Artikel I

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Punkt I. G. des Inhaltsverzeichnisses wird nach dem Wort „Jagdgehegen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Entfernung von Einfriedungen“ angefügt.
2. Im Punkt VI. C. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „108“, entfallen die vier Zeilen nach der Zahl „112“, wird in der Zeile nach der Zahl „115a“ das Wort „Bezirkskommission“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt und lauten die drei Zeilen nach der Zahl „117“:

„Landeskommission für Jagd- und Wildschäden	118
Verfahren vor der Landeskommission	119
Gang der öffentlichen mündlichen Verhandlung	120“

3. Im Punkt VI. C. des Inhaltsverzeichnisses entfällt die Zeile nach der Zahl „120“.
4. Im § 7 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „, wenn sie schalenwild dicht eingefriedet sind“ durch die Wortfolge „mit Beginn des Jagdjahres, das der Fertigstellung der schalenwild dichten Einfriedung folgt“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Fertigstellung ist der Behörde unverzüglich zu melden.“
5. § 9 Abs. 2 letzter Satz entfällt.
6. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung Drucksorten bzw. Formulare zu bestimmen, die bei der Geltendmachung des Anspruches der Befugnis zur Eigenjagd zu verwenden sind.“

7. Im § 19 Abs. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 23 Abs. 1 und 2“ das Zitat „§ 23 Abs. 1 und 5“.

8. Im § 21 Abs. 2 Z. 4 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „begründetes“ eingefügt und die Wortfolge „eines Jagdausschussmitgliedes oder“ durch die Wortfolge „zweier Jagdausschussmitglieder oder auf Verlangen“ ersetzt.
9. Im § 21 erhalten die Absätze 2a, 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 7. § 21 Abs. 5 und 6 (neu) lauten:

„(5) Wenn die Funktion des Obmannes auf Dauer erledigt ist (Mandatszurücklegung, -verlust, Funktionsverzicht), ist bis zur Neuwahl des Obmannes die Funktion vom Obmannstellvertreter – gibt es keinen solchen vom an Jahren ältesten Jagdausschußmitglied – auszuüben.

(6) Die Funktion des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung. § 23 Abs. 1 Z. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Derjenige, der die Verzichtserklärung entgegen genommen hat, hat unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

10. Im § 22 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 21 Abs. 3“ das Zitat „§ 21 Abs. 4“.

11. Im § 23 Abs. 1 Z. 2 wird nach der Wortfolge „durch schriftliche Verzichtserklärung“ die Wortfolge „gegenüber dem Obmann des Jagdausschusses“ durch die Wortfolge

„○ gegenüber dem Obmann des Jagdausschusses,
○ des Obmannes gegenüber dem Obmannstellvertreter – gibt es keinen solchen – gegenüber dem an Jahren ältesten Jagdausschußmitglied“

ersetzt.

12. Im § 23 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. § 23 Abs. 2, 3 und 4 (neu) lauten:

„(2) Im Fall des Abs. 1 Z. 2 erlischt das Mandat mit dem Tag des Einlangens der schriftlichen Verzichtserklärung bei der in dieser Bestimmung genannten Person.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 4 und 5 erlischt das Mandat mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides.

(4) Die Feststellung eines Umstandes gemäß Abs. 1 Z. 5 obliegt der Bezirkswahlbehörde.“

13. Im § 24 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Im Abs. 1 (neu) wird nach dem Wort „Obmannes“ das Wort „vorrangig“ eingefügt. Dem § 24 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Ist kein Mitglied des Jagdausschusses bereit das Amt des Obmannes oder des Obmannstellvertreters zu übernehmen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Wahl eines neuen Obmannes bzw. Obmannstellvertreters ein Mitglied der Jagdgenossenschaft zum Obmann bzw. Obmannstellvertreter zu bestellen. Dies gilt nicht für den Fall des § 19 Abs. 3. Ein von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellter Obmann bzw. Obmannstellvertreter hat bei den Sitzungen des Jagdausschusses nur dann ein Stimmrecht, wenn er Mitglied des Jagdausschusses ist.

(3) Ist auch kein Mitglied der Jagdgenossenschaft bereit das Amt des Obmannes oder Obmannstellvertreters zu übernehmen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde bis zur Wahl eines Obmannes oder Obmannstellvertreters auf Kosten der Jagdgenossenschaft einen Verwalter zu bestellen. Dies gilt nicht für den Fall des § 19 Abs. 3. Ein solcher, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellter Verwalter hat für die Dauer seiner Bestellung die Funktion des Obmannes bzw. Obmannstellvertreters auszuüben. Ein Stimmrecht bei Sitzungen des Jagdausschusses kommt ihm dabei nicht zu.“

14. Im § 37 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kosten“ der Klammersausdruck „(insbesondere des Aufwandsersatzes der Gemeinde)“ eingefügt.

15. Im § 37 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „der Jagdausschuß ein“ die Wortfolge „unter Mitwirkung der Gemeinde erstelltes“, nach dem ersten Satz der Satz „Bagatellbeträge sind zu kennzeichnen.“, nach der Wortfolge „Die Auflegung ist“ die Wortfolge „von der Gemeinde“ eingefügt und entfällt der letzte Satz.

16. Im § 37 Abs. 4 wird die Wortfolge „diese Entscheidung“ durch die Wortfolge „die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3“ ersetzt.

17. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile ist vom Jagdausschuß über die Verwendung des eventuell nicht abgeholten bzw. überwiesenen Pachtschillings ein Beschluß zu fassen. Die vorgesehene Verwendung hat im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes zu liegen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Jagdausschusses.“

18. § 37 werden folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

„(6) Weiters kann der Jagdausschuß nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile beschließen, daß anstelle von der Gemeinde der Pachtschilling vom Obmann

- ausbezahlt oder
- bei Bekanntgabe der Bankverbindung überwiesen

werden kann. Hinsichtlich der Fristen und der Kundmachung gilt Abs. 7 sinngemäß.

(7) Die Gemeinde hat an der Amtstafel kundzumachen, daß die Grundeigentümer ihre Anteile innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung beim Gemeindeamt, bei Vorliegen eines Beschlusses nach Abs. 6 beim Obmann des Jagdausschusses, abholen bzw. die Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung verlangen können. Weiters ist in der Kundmachung darauf hinzuweisen, daß allfällige Überweisungsspesen vom Anteil abgezogen, Bagatellbeträge nicht überwiesen und nicht abgeholt bzw. überwiesene Anteile zugunsten des vom Jagdausschuß beschlossenen Verwendungszwecks verwendet werden. Der Verwendungszweck ist ausdrücklich anzuführen.

(8) Nach Ablauf der in Abs. 7 genannten Frist sind die nicht abgeholt bzw. nicht überwiesenen Beträge dem vom Jagdausschuß beschlossenen Verwendungszweck zuzuführen.

(9) Der Jagdausschuß hat der Gemeinde für ihren Aufwand eine Pauschalentschädigung zu leisten. Die Pauschalentschädigung ist vom Pachtschilling abzuziehen (Abs. 1). Die Pauschalentschädigung beträgt 5% der Höhe des Pachtschillings, mindestens jedoch € 200,--. Dieser Mindestbetrag vermindert oder erhöht sich unter Berücksichtigung der Verbraucherpreise, wobei Schwankungen bis zu 5% nicht zu berücksichtigen sind. Der so errechnete Betrag ist auf einen vollen Euro-Betrag aufzurunden und von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

(10) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe des Bagatellbetrages unter Berücksichtigung der Buchungskosten festzulegen.“

19. Im § 40 Abs. 2 tritt anstelle des Zitates „§ 39 Abs. 3 bis 7“ das Zitat „§ 39 Abs. 3 bis 8“.

20. Im § 51 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und von dieser zur Kenntnis zu nehmen, sofern im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 keine Bedenken dagegen bestehen“ und wird folgender

Satz angefügt: „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige die Verpachtung zu untersagen, wenn im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 dagegen Bedenken bestehen.“

21. Im § 54 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Feststellung der Vereinigung zweier oder mehrerer Eigenjagdgebiete oder Jagdgehege, die für die laufende Jagdperiode ordnungsgemäß beantragt und festgestellt wurden, oder zweier oder mehrerer Eigenjagdgebietsteile oder Jagdgehegeteile (§ 55 Abs. 1) ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. Diese hat das vereinigte Eigenjagdgebiet bzw. Jagdgehege in der laufenden Jagdperiode festzustellen, wenn es den Voraussetzungen der §§ 6, 7 und 9 entspricht. Vorpachtrechte (§ 14) sind zu berücksichtigen. § 17a ist sinngemäß anzuwenden.“

22. Im § 55 Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Eigenjagdgebiet im Sinne des § 6“ durch die Wortfolge „Gebiet der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Art“ und das Wort „anerkannt“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt, im zweiten Satz das Zitat „§ 6“ durch das Zitat „§§ 6, 7 und 9“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechen“ die Wortfolge „oder einem Gebiet gleicher Bewirtschaftungsart (Eigenjagdgebiet oder Jagdgehege) zugeschlagen werden“ eingefügt.

23. Im § 57 wird in der Überschrift nach dem Wort „Jagdgehegen“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Entfernung von Einfriedungen“ angefügt.

24. Im § 58 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Diese Prüfung darf nicht länger als zwanzig Jahre zurückliegen.“

25. Im § 58 Abs. 6 wird nach dem Wort „Forstfachschnle“ die Wortfolge „oder landwirtschaftlichen Fachschnle“ eingefügt.

26. Im § 59 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 3, 4 und 5.

27. § 59 Abs. 1 dritter Satz erhält die Bezeichnung Abs. 2. Im § 59 Abs. 2 (neu) entfällt das Wort „Diese“.

28. Im § 59 Abs. 1 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt: „Weiters können Jagdgastenkarten auch an andere Staatsangehörige ausgegeben werden, die ihren Wohnsitz ausschließlich im Ausland haben. Diese müssen einen Nachweis, der zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaat berechtigt, und eine Bestätigung über eine ab-

geschlossene Jagdversicherung, die zumindest den Voraussetzungen des § 126 Abs. 3 entspricht, jeweils in beglaubigter Übersetzung, besitzen.“

29. § 59 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Jagdgastkarten sind entweder für einen Zeitraum von drei oder vierzehn Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast, auszustellen. Sie sind in ganz Niederösterreich gültig und müssen vollständig ausgefüllt sein. Bei der Jagdausübung müssen die in Abs. 1 genannten Dokumente sowie die ausgefüllte Jagdgastkarte mitgeführt werden.“

30. Im § 61 Abs. 1 Z. 12 wird nach dem Wort „Gesetzes“ die Wortfolge „oder einer dazu erlassenen Verordnung“ und nach dem Wort „Jagdgesetzes“ die Wortfolge „oder einer dazu erlassenen Verordnung“ eingefügt.

31. Im § 61 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „- ausgenommen die Fälle des Abs. 1 Z. 14 -“ eingefügt.

32. Im § 63 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Lebenshaltungskosten“ durch das Wort „Verbraucherpreise“ und das Wort „bestimmt“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt und werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Festsetzung sind Schwankungen der Verbraucherpreise bis zu 5% nicht zu berücksichtigen. Die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

33. Im § 63 Abs. 4 wird das Wort „vierteljährlich“ durch die Wortfolge „halbjährlich zum Ende des ersten und dritten Quartals“ ersetzt.

34. Im § 68 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt, nach dem Wort „weiteren“ das Wort „jagdfachlichen“, nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wortfolge „, die vom NÖ Landesjagdverband vorzuschlagen sind,“ eingefügt und lautet der zweite Satz: „Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der im Falle ihrer Verhinderung heranzuziehenden Ersatzmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren durch jene Behörde, bei der die Prüfungskommission einzurichten ist.“

35. § 68 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- die Anmeldung zur Prüfung,
- die Zulassung zur Prüfung,
- den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung,
- die Feststellung der Prüfergebnisse,
- die Form und den Inhalt des Zeugnisses,
- die Voraussetzungen für die Bestellung der Prüfer.“

36. Im § 81 Abs. 10 wird vor der Wortfolge „für einzelne“ die Wortfolge „mit Bescheid“, vor dem Wort „sämtliche“ die Wortfolge „mit Verordnung für mehrere oder“ eingefügt und entfällt nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Wortfolge „mit Verordnung“.

37. Im § 81 Abs. 11 wird das Datum „10. Mai“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.

38. § 83 Abs. 5 letzter Satz erhält die Bezeichnung Abs. 6. Dem § 83 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Auf das in Jagdgehegen gehaltene Schalenwild finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“

39. Im § 87 Abs. 7 wird die Wortfolge „nur das Schwarzwild“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„die Kirmung von:

- Schwarzwild,
- Rotwild in Jagdgebieten, in denen eine ordnungsgemäße Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) betrieben wird,
- Rotwild in Jagdgebieten, die sich an einer ordnungsgemäßen Rotwildfütterung (§ 87 Abs. 3) beteiligen.“

40. Im § 87b Abs. 2 letzter Punkt tritt anstelle des Zitates „NÖ Tourismusgesetz“ das Zitat „NÖ Tourismusgesetz 1991“.

41. § 87b werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Wegfall einer der Genehmigungsvoraussetzungen (Abs. 2) hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Genehmigung zu widerrufen und die Entfernung der Einfriedungen, Einsprünge und sonstiger ausschließlich für den Betrieb eines Rotwildwintergatters nötigen baulichen Anlagen anzuordnen. § 57 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

(5) Von der beabsichtigten Auffassung eines Rotwildwintergatters ist die Bezirksverwaltungsbehörde mindestens acht Wochen vorher zu verständigen. § 57 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

42. Im § 88 Abs. 3 wird nach dem Wort „werden“ die Wortfolge „, sofern sie nicht für den Betrieb eines Rotwildwintergatters erforderlich sind“ eingefügt.
43. Im § 91 Abs. 1 wird die Wortfolge „so vieler Jagdhunde zu sorgen, als Jagdaufseher gemäß § 65 Abs. 1 für das betreffende Jagdgebiet zu bestellen sind“ durch die Wortfolge „von Jagdhunden zu sorgen“ ersetzt.
44. Im § 91 Abs. 2 erhalten die Ziffern 1, 2 und 3 die Bezeichnung Z. 2, 3 und 4, lautet Z. 1 (neu): „1. die Mindestanzahl der Jagdhunde pro Jagdgebiet, abhängig vom jährlichen Schalenwild- und Niederwildabschuß oder der Jagdgebietsfläche,“, wird der Punkt am Ende der Z. 4 (neu) durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z. 5 angefügt: „5. Meldepflichten des Jagdausübungsberechtigten zu Z. 1 bis 4 an den NÖ Landesjagdverband.“
45. § 91 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der NÖ Landesjagdverband hat Organisationen über Antrag anzuerkennen, deren Prüfungs- und Leistungsnachweise als Nachweise der Eignung von Jagdhunden gelten, wenn die Organisation

1. glaubhaft macht, daß sie nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und tierschutzgerecht arbeitet,
2. Prüfungs- und Leistungsnachweise für die Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden samt den dazugehörigen Prüfungen anbietet,
3. über einen detaillierten Leistungskatalog für die Prüfungs- und Leistungsnachweise der Gebrauchsfähigkeit von Jagdhunden verfügt, der zumindest folgenden Inhalt aufweist:
 - a) eine Unterscheidung in verschiedene Nutzungsgruppen (Vorstehhunde, Stöber- und Apportierhunde, Brackier- und Laufhunde, Erdhunde, Schweißhunde),
 - b) spezifische Prüfungen für die Gebrauchsfähigkeit unterteilt nach Nutzungsgruppen.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Anerkennung wegfällt. Vor Widerruf der Anerkennung ist der Organisation eine angemessene

sene Frist zur Beseitigung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel innerhalb der Frist beseitigt, hat der Widerruf zu unterbleiben.“

46. Im § 95 Abs. 1 Z. 3 wird nach der Wortfolge „Verbot ist die“ die Wortfolge „Ausübung der“ eingefügt, die Wortfolge „Schwarz- und“ durch das Wort „Schwarzwild,“ ersetzt und nach dem Wort „Raubwild“ die Wortfolge „und Raubzeug“ eingefügt.
47. Im § 95 Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort „Wild“ die Wortfolge „oder Raubzeug“ eingefügt und entfällt das Wort „mobile“.
48. Im § 95 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge „mehr als vier Schützen und mehr als vier Personen (Treiber) teilnehmen, welche die Aufgabe haben, das Wild den Schützen zuzutreiben“ durch die Wortfolge „mindestens zehn Personen teilnehmen (Jäger und Treiber, welche die Aufgabe haben, das Wild den Jägern zuzutreiben)“ ersetzt.
49. Im § 95 Abs. 1 Z. 7 wird nach dem Wort „Wildfütterung“ das Zitat „(§ 87 Abs. 3)“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „Tieren und Kälbern des Rotwildes und von“.
50. Im § 95a Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Wildarten“ die Wortfolge „, Wildkaninchen“ eingefügt.
51. Im § 95a Abs. 5 wird nach dem Wort „Wildart“ die Wortfolge „, Wildkaninchen oder nicht heimische Vogelart“ eingefügt.
52. Im § 97 Abs. 4 wird das Wort „Baumschulbesitzern“ durch die Wortfolge „Besitzern von Obstgärten unter zehn Jahren und Besitzern von Baumschulen“ ersetzt und nach dem Wort „in“ die Wortfolge „den Obstgarten oder“ eingefügt.
53. § 98 Abs. 3 entfällt.
54. Im § 99 Abs. 9 wird das Wort „Einzäunungen“ durch die Wortfolge „Zäune und Umfriedungen“ ersetzt, nach dem Wort „nicht“ die Wortfolge „oder nicht“ und nach dem Zitat „§ 57 Abs. 2“ die Wortfolge „erster Satz“ eingefügt.
55. Im § 108 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaften“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörden“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer“, wird die Wortfolge „im Verwaltungsbezirk“ durch die Wortfolge „in ihrem Zuständigkeitsbereich“, wird das Wort „Bezirksbauernkammerbereich“ durch das Wort „Zuständigkeitsbereich“ ersetzt und lautet der dritte Satz: „Die Wohnsitze der

Schlichter müssen Gewähr bieten, daß sie ihre Tätigkeit fristgerecht und kostengünstig ausüben können.“

56. § 109 samt Überschrift entfällt.

57. Im § 110 Abs. 1 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt, tritt jeweils anstelle des Zitates „BGBI. I. Nr. 10/2004“ das Zitat „BGBI. I Nr. 5/2008“ und wird im fünften Satz das Wort „Geschädigten“ durch das Wort „Geschädigten“ ersetzt.

58. Im § 110 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

59. Im § 110 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

60. Im § 110 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt und lautet der letzte Satz: „Diese hat über den Anspruch auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden zu entscheiden.“

61. Im § 110 Abs. 5 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

62. Im § 112 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§ 110 Abs. 1 und § 115 Abs. 2“ das Zitat „§ 110 Abs. 1“ und anstelle des Zitates „§ 110 Abs. 3 und § 115 Abs. 1“ das Zitat „§ 110 Abs. 3“.

63. Die §§ 113, 114, 115 und 115a samt Überschriften entfallen.

64. § 116 samt Überschrift lautet:

„§ 116

Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in ihrem Verfahren den vom Schlichter erhobenen Befund zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sie einen Augenschein auf sämtlichen, von einem Jagd- oder Wildschaden betroffenen Grundflächen vorzunehmen. Sie hat zunächst mit Bescheid auszusprechen, ob ein Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach besteht. Trifft dies zu, ist über den Schadensbetrag und die Kosten abzusprechen.

(2) Über die Berufung gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet die Landeskommision für Jagd- und Wildschäden beim Amt der NÖ Landesregierung, im folgenden kurz Landeskommision genannt.“

65. Im § 117 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bezirkskommision“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

66. Die §§ 118, 119 und 120 samt Überschriften entfallen.

67. § 120a samt Überschrift erhält die Bezeichnung § 118. Im § 118 (neu) Abs. 1 wird jeweils das Wort „Beamten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt und im Abs. 2 der Satz „Die Landesregierung darf sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Landeskommision informieren.“ angefügt. § 118 (neu) Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Das Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Landeskommision ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gebühren der Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt höchstens das Zweifache der Tagesgebühr gemäß § 152 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200.

(4) Die Geschäfte der Landeskommision sind vom Amt der Landesregierung zu führen.

(5) Gegen Entscheidungen der Landeskommision ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.“

68. §§ 119 und 120 lauten:

„§ 119

Verfahren vor der Landeskommision

(1) Die Landeskommision ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Anberaumung der Verhandlung und die Verständigung der Parteien haben unmittelbar durch den Vorsitzenden derart zu erfolgen, daß zwischen der Zustellung der Verständigung und der Verhandlung mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegt. In dringenden Fällen darf diese Frist bis auf acht Tage abgekürzt werden.

(2) Die Landeskommision ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, das Mitglied aus dem Richterstand und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Landeskommision entscheidet nach öffentlicher mündlicher Verhandlung unter Zuziehung der Parteien.

(4) Von der Zuziehung der Parteien darf jedoch abgesehen werden, wenn:

1. das Parteienbegehren wegen offenkbarer Unzulässigkeit, Unzuständigkeit oder wegen Versäumung der gesetzlichen Frist zurückzuweisen ist;
2. der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde unterer Instanz zurückverwiesen wird.

§ 120

Gang der öffentlichen mündlichen Verhandlung

(1) Der Verhandlung ist der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellte und von der Landeskommision nötigenfalls ergänzte Sachverhalt zugrunde zu legen.

(2) Zunächst hat der Berichterstatter einen Vortrag zu erstatten. Danach ist der Gegenstand durch Entgegennahme der Parteienerklärungen, Einvernahme der Zeugen und eingehende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klarzustellen. Vor dem Eingehen in die Hauptsache ist über die Zuständigkeit der Landeskommision und andere Fragen verfahrensrechtlicher Art zu verhandeln und zu entscheiden. Vor Fällung einer Entscheidung hat der Vorsitzende einen auch die Kosten des Verfahrens einschließenden Vergleichsversuch zu unternehmen.

(3) Niederschriften über die Vernehmung der Parteien oder von Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn

1. alle anwesenden Parteien zustimmen;
2. die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind oder ihr Aufenthalt unbekannt ist;
3. ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann;

4. die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen oder

5. Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder die Parteien die Aussage verweigern.

(4) Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu schließen, wenn er den Gegenstand für genügend geklärt hält.

(5) Wenn eine Verhandlung nicht geschlossen werden kann, ist sie zu vertagen. Wenn es die Landeskommision für erforderlich hält, darf sie ergänzende Ermittlungen durch ein abgeordnetes Mitglied der Landeskommision oder durch die Bezirksverwaltungsbehörden anordnen.

(6) Die Beratung und Abstimmung erfolgt unter Ausschluß der Parteien. Nach Besprechung des Verhandlungsergebnisses hat zunächst der Berichterstatter einen Antrag zu stellen. Gegen- und Abänderungsanträge sind zu begründen. Die Anträge sind in der von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen.

(7) Kein Mitglied der Landeskommision darf die Abstimmung über einen zur Beschlußfassung gestellten Antrag verweigern. Der Berichterstatter gibt die Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Nach dem Berichterstatter stimmen das Mitglied aus dem Richterstand und sodann die übrigen Mitglieder ab. Als Entscheidung oder Beschluß gilt jene Meinung, für welche die Mehrheit oder, bei Stimmengleichheit, der Vorsitzende gestimmt hat.

(8) Über die Verhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen. Diese muß die Namen der anwesenden Mitglieder, des Schriftführers, der Sachverständigen, der Parteien und ihrer Vertretung enthalten und die wesentlichsten Vorkommnisse der Verhandlung beurkunden.

(9) Über die Beratung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen, das außer der Benennung der Anwesenden alle gestellten Anträge mit der wesentlichen Begründung in kurzer Fassung und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Den Parteien steht die Einsicht in das Beratungsprotokoll nicht zu (§ 17 Abs. 3 AVG).

(10) Verhandlungsschrift, Beratungsprotokoll und schriftliche Erledigungen der Landeskommision sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.“

69. Im § 121 wird das Wort „Bezirkskommission“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

70. Dem § 126 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die dem NÖ Landesjagdverband aufgrund der §§ 58 Abs. 5, 63 Abs. 4 und 5, 68a Abs. 1 und 2, 85 Abs. 1 und 3, 91 Abs. 3 und 4 und 135 Abs. 4 übertragenen Aufgaben sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches. Weiters zählen die durch Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 2 übertragenen Aufgaben als zum übertragenen Wirkungsbereich.

(6) Bei Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 5 ist der NÖ Landesjagdverband an die Weisungen der Landesregierung gebunden.“

71. Im § 133a Abs. 1 Z. 4 entfällt die Wortfolge „und Mitglieder der Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden“.

72. Im § 134 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes“ durch die Wortfolge „Beachtung der jagdrechtlichen Bestimmungen“ ersetzt.

73. Im § 135 Abs. 1 Z. 22 wird nach dem Wort „Wild“ die Wortfolge „oder Raubzeug“ eingefügt.

74. Im § 135 Abs. 3a wird nach der Zahl „76“ ein Beistrich gesetzt und die Zahl „81“ eingefügt.

Artikel II

1. Ein im Jahr 2008 nicht ausgezahlter Jagdpachtschilling ist im Jahr 2009 gemäß § 37 aufzuteilen.
2. Artikel I Z. 5 (§ 9 Abs. 2), Z. 21 (§ 54 Abs. 2) und Z. 22 (§ 55 Abs. 1) treten am 1. Jänner 2011 in Kraft.
3. Die bereits an Jagdausübungsberechtigte ausgestellten eintägigen Jagdgastkarten dürfen von diesen auf eine Gültigkeitsdauer von drei Tagen ausgestellt werden.
4. Artikel I Z. 34 (§ 68 Abs. 3) und Z. 35 (§ 68 Abs. 9) sind erstmals für jene Kommissionen anzuwenden, deren Funktionsperioden am 8. Oktober 2011 beginnen.

5. Eine Verordnung, die aufgrund des Art. I Z. 44 (§ 91 Abs. 2) erlassen wird, darf frühestens am 1. Jänner 2011 in Kraft treten.
6. Für den Zuständigkeitsbereich der Städte mit eigenem Statut sind für den Rest der laufenden Jagdperiode gemäß § 108 Schlichter zu bestellen.
7. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen.